Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/56

56/562/3

Vorlage-Nr.: 20.04.2009
1466/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2009	

Anlass:
Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mitteilung der Verwaltung zu Nr. 4.7 des Ausschusses Soziales und Senioren vom 05.03.2009

Abgestimmtes Belegungsmanagement für den öffentlich geförderten Wohnungsbau
(0255/2009)

Herr Helling bittet um eine Gegenüberstellung der alten bis 2006 geltenden Regelung und der neuen Vereinbarung. Die Verwaltung sagt eine Zusammenstellung der Regelungen für die nächste Sitzung zu.

Hier die entscheidenden Unterschiede der beiden Vereinbarungen:

Vereinbarung aus 1998	Vereinbarung aus 2009
Vereinbarungspartner waren die Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsunternehmen und Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen	Wie vor, jedoch zusätzlich der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein
Erfolgte im Lichte der Überlassungsverordnung zum Wohnungsbindungsgesetz (Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf). Ende der Überlassungsverordnung war der 31.12.2005	Berücksichtigt die rechtlichen Möglichkeiten einer Kooperation des „neuen“ Wohnraumförderungsgesetzes

Berücksichtigung der öffentlich geförderten Wohnungen gemäß WoBindG, keine Berücksichtigung der sog. WoFG-Wohnungen, Förderweg A	Berücksichtigung der öffentlich geförderten Wohnungen gemäß WoBindG s o w i e der WoFG-Wohnungen, Förderweg A (ab 2002 geförderte Wohnungen)
Mit dem Ziel der Erhaltung gesunder Mieterstrukturen	Mit dem Ziel der Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen
Akzeptanz der Vermietervorschläge seitens der Stadt bei Wohnungssuchenden mit Dringlichkeitsrang 1-6 der Wohnungssuche im Regelfall	Akzeptanz der Vermietervorschläge seitens der Stadt grundsätzlich und ungeachtet des Dringlichkeitsranges der Wohnungssuche
Eigene Vorschläge zur Vermietung seitens der Stadt als Teil des Verfahrens durchaus gewollt, falls Vermietervorschlag „lediglich“ Ränge 7-13 betraf	Vorschläge der Stadt nun i.d.R. nur noch auf Wusch der Vermieterinnen und Vermieter
Geltungsdauer der Vereinbarung an die Dauer der Überlassungsverordnung gekoppelt, Überprüfung beiderseits jährlich	Vereinbarung mit einer Laufzeit von 6 Jahren, gemeinsame Evaluierung 2-jährlich

Im Ergebnis wurde ein bereits in der Praxis begonnenes Verfahren zur Belegung geförderter Wohnungen mit der neuen Vereinbarung auf eine rechtlich aktuelle Grundlage gestellt und den Vermieterinnen und Vermietern nun auch formal hohe Flexibilität zur Belegungssteuerung eingeräumt. Erfreulich ist der Zugewinn des Kölner Haus- und Grundbesitzervereins als zweiten Dachverband für die Kooperationsvereinbarung.